

§ 46 W-GBG Verweisung auf andere Gesetze und auf Richtlinien der Europäischen Union

W-GBG - Wiener Gleichbehandlungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.11.2024

1. (1)Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. (2)Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2023 geltenden Fassung anzuwenden.
3. (3)Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2023 zu verstehen.

In Kraft seit 01.08.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at